

Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz 2026

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15766

Beschluss des Finanzausschusses vom 25.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes
Inhalt	Neue Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für das Jahr 2026
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stadtrat beschließt den kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2026 in Höhe von 1,75 % festzusetzen. Bei den Betrieben gewerblicher Art wird der Stadtkämmerei das Recht eingeräumt, vom kalkulatorischen Zinssatz von 1,75 % abzuweichen, falls dies aus steuerlichen Gründen erforderlich ist. 2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kalkulatorischer Zinssatz
Ortsangabe	(-/-)

Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz 2026

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15766

Beschluss des Finanzausschusses vom 25.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Der sogenannte kalkulatorische Zinssatz dient zum einen zur Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und zum anderen als stadtinterner Referenzzinssatz, beispielsweise bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen.

Im Rahmen des Beschlusses über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München (22./ 23.06.2010) hat der Stadtrat festgelegt, dass ein erneuter Beschluss über die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes nur bei einer Änderung des Zinssatzes erfolgen soll.

2. Kalkulatorischer Zinssatz 2026

Mangels einschlägiger Vorschrift in der KommHV-Doppik dient als Anhaltspunkt für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, unabhängig von der Buchungsweise der Kommune (kameral/doppisch), die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 12 KommHV a.F. Demnach sollte sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals „an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren“.

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes werden von der Stadtkämmerei der Durchschnitt der Geld- und Kapitalmarktrenditen der letzten 10 Jahre herangezogen, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.

Auf Grundlage der 10-jährigen öffentlichen Pfandbriefe der Deutschen Bundesbank (2015 bis 2024) ergibt sich ein Durchschnittzinssatz von 1,16 %.

Der Durchschnittzinssatz des Darlehensportfolios der Landeshauptstadt München im Jahr 2024 betrug 2,35 %.

Der daraus errechnete Mittelwert beträgt 1,75 %

Die Stadtkämmerei schlägt auf dieser Grundlage vor, den kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2026 auf **1,75 %** hochzusetzen.

3. Klimaprüfung

Das Thema des Vorhabens ist laut dem Leitfaden zur Klimaschutzprüfung nicht klimarelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und der Verwaltungsbeirat, Herr Leo Agerer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2026 auf die Höhe von 1,75 % festzusetzen. Bei den Betrieben gewerblicher Art wird der Stadtkämmerei das Recht eingeräumt, vom kalkulatorischen Zinssatz von 1,75 % abzuweichen, falls dies aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 1.31
z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei SKA-1-31

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
 2. An das Baureferat
 - An das Direktorium
 - An das Gesundheitsreferat
 - An das IT-Referat
 - An das Kommunalreferat
 - An das Kreisverwaltungsreferat
 - An das Kulturreferat
 - An das Mobilitätsreferat
 - An das Personal- und Organisationsreferat
 - An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
 - An das Referat für Bildung und Sport
 - An das Referat für Klima- und Umweltschutz
 - An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 - An das Sozialreferat
 - An die Stadtkämmerei - GL
 - An die Stadtkämmerei - SKA 2.1
 - An die Stadtkämmerei - SKA 2.3
- z. K.

Am